

# Steuern und Nachfolge

Grant Thornton 

Newsletter 3/05

Grant Thornton AG, Im Tiergarten 7, 8055 Zürich

Telefon 043 960 71 71, Fax 043 960 71 00

E-Mail [info@grant-thornton.ch](mailto:info@grant-thornton.ch), [www.grant-thornton.ch](http://www.grant-thornton.ch)

## Nachfolgeplanung mit erprobtem Massnahmenpaket

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Nachfolgefrage von Familienunternehmen stellen wir häufig ein typisches Muster fest. Zwar bestehen einzelne Mosaiksteine der Nachfolgeregelung. Dazu gehören beispielsweise ein Ehe- und Erbvertrag oder eine persönliche Finanzplanung. Was in vielen Fällen fehlt ist jedoch das Gesamtbild der notwendigen Einzelsteine sowie der Blick auf das sinnvolle, längerfristige Vorgehen.

Grant Thornton verfügt über langjährige Erfahrung und erprobte Massnahmenpakete zur umfassenden und langfristigen Nachfolgeplanung. ► Seite 4

## Neue BVG-Bestimmungen können Ihr Handeln im 2005 erfordern

Steuerpflichtige, welche in der Vergangenheit Vorbezüge aus der Pensionskasse zum Erwerb von Wohneigentum getätigt haben, sollten ihre Situation überprüfen. Unter Umständen lohnt es sich, noch vor Ende 2005, Pensionskasseneinkäufe vorzunehmen, da ab 1. Januar 2006 neue Regelungen gelten. ► Seite 3

## Steuern und Nachfolge

Die Steuerfrage ist immer ein zentraler Aspekt der Nachfolgeplanung. Ob eine familieninterne Weitergabe, der Firmenverkauf oder ein Management Buyout angestrebt werden, stets geht es auch darum, die Steuern zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass es weder möglich noch sinnvoll ist, Standardlösungen zu definieren. In der Regel ist man gut beraten, den vielfältigen steuergesetzlichen Regelungen durch mehrere, sich ergänzende und langfristig geplante Massnahmen gerecht zu werden.

Im Folgenden werden einige der Massnahmen angesprochen, welche in Kombination miteinander zu einer steueroptimalen Nachfolgeregelung beitragen. Dabei sollen jene Massnahmen im Fokus stehen, welche entweder im Rahmen der Einführung des **Fusionsgesetzes** (in Kraft seit 1. Juli 2004) und der **Zinsenrichtlinie** (in Kraft seit 1. Juli 2005) eine Änderung erfahren haben oder im Zusammenhang mit der **Unternehmenssteuerreform II** in naher Zukunft einer Neuerung unterworfen werden.

Im Rahmen der steueroptimalen Nachfolgeplanung stellt sich häufig die Frage des steuergünstigen «Entleerens» des zu verkaufenden Unternehmens. Dem Verkauf eines «vollen Portemonnaies» können Überlegungen der tragbaren

**Patrick Jurt**  
Dipl. Steuerexperte



Einfach anrufen oder Mail  
senden: 043 960 71 71 oder  
[patrick.jurt@grant-thornton.ch](mailto:patrick.jurt@grant-thornton.ch)

Beachten Sie die separate Einladung zum Individual-Workshop «Steuern und Nachfolge» in diesem Newsletter.

Finanzierung, des einfachen Auskaufs mehrerer Nachkommen/Erben oder der sog. indirekten Teilliquidation entgegen stehen. Folgende Massnahmen sind deshalb rechtzeitig zu prüfen:

- **Steuroptimierte Bezüge:** Aufwandswirksame Bezüge des Unternehmers wie beispielsweise Lohn, Spesenvergütungen sollen im Rahmen der gesetzlichen Schranken maximiert werden.
- **Nennwertrückzahlungen:** Im Privatvermögensbereich ist die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital steuerfrei möglich. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II sollen künftig auch die direkt von den Beteiligungsinhabern geleisteten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse steuerlich wie eine Rückzahlung des Nennwertes behandelt werden.
- **Ausnutzung des Teilbesteuerungsregimes:** Diverse kantonale Gesetze sehen heute schon eine Teilbesteuerung der Dividenden im Privatvermögen vor oder wollen diese in absehbarer Zukunft einführen.<sup>1</sup> So wird je nach Kanton bei Mindestbeteiligungsquoten von 5-20% lediglich ein Teil der Dividende (in den meisten Kantonen nur 50%) mit der Einkommenssteuer erfasst. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II sollen auf Bundesebene Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen nur noch zu 80% und im Geschäftsvermögen nur noch

zu 60% besteuert werden und dies unabhängig von der zu Grunde liegenden Beteiligungsquote.

- **Ausnutzung des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EG:** Bei international tätigen Unternehmensgruppen ist ebenfalls zu beachten, dass in der Schweiz ansässige Unternehmen ab 1. Juli 2005 unter gewissen Umständen von der Aufhebung der Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen profitieren können. Quellensteuerfreie Gewinnverschiebungen bzw. Repatriierungen aus dem EU-Raum in die Schweiz werden somit unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wobei allfällige weitere steuerliche Implikationen nicht zu vernachlässigen sind.

Während bei unentgeltlicher Übertragung Erbschafts- und Schenkungssteuern anfallen können, ist bei entgeltlicher Übertragung jeweils entscheidend, ob stille Reserven realisiert werden, welche Einkommens- und Gewinnsteuern zur Folge haben. Beim Verkauf einer Personenunternehmung fallen in solchen Fällen in der Regel Steuern an. Durch frühzeitige **Umwandlung der Personengesellschaft** in eine Kapitalgesellschaft kann beim Verkauf der Anteile ein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden. Allerdings gilt es dabei, eine fünfjährige Veräusserungssperrfrist zu beachten. Dieses Beispiel vermag

aufzuzeigen, dass eine steuroptimierte Regelung der Nachfolge ein langfristiges Projekt darstellt und einen Zeithorizont von fünf bis acht Jahren erfordert.

Wie erwähnt kann beim Verkauf einer Kapitalgesellschaft ein steuerfreier Kapitalgewinn realisiert werden. Dies allerdings nur, sofern keine indirekte Teilliquidation, keine Transponierung und kein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt. Die mit der Unternehmenssteuerreform II zu erwartenden Änderungen in diesem Bereich lassen noch viele Fragen offen. Es wird aber bereits jetzt klar, dass die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen tendenziell eher ausgehöhlt als gestärkt wird:

- **Indirekte Teilliquidation:** Beim Verkauf von Beteiligungen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen eines Dritten ist die Besteuerung einer sogenannten «Ersatzdividende» vorgesehen. Dabei soll die Übertragung einer Beteiligung (Quote von min. 20%) an einem Unternehmen, das über nicht betriebsnotwendiges, ausschüttungsfähiges Nettovermögen verfügt, anteilmässig beim Veräusserer zur Besteuerung gelangen.
- **Transponierung:** Bei der Transponierung – dem Verkauf an sich selbst – soll neu einzig auf das Kriterium der Beherrschbarkeit abgestellt werden. Sofern der Einbringer bzw. Veräusserer an der erwerbenden Gesellschaft mindestens 50% des Grund- oder Stamm-

<sup>1</sup> AI, LU, NW, OW, LU, SH, SZ, TG, ZG

kapitals hält, liegt eine Transponierung vor mit entsprechenden steuerlichen Konsequenzen.

- **Quasi-Wertschriftenhandel:** Die heute geltenden Kriterien für den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sollen objektiviert werden. Dabei werden die Kriterien Fremdfinanzierung sowie Häufigkeit der Transaktionen an Bedeutung gewinnen.

#### Fazit

Standardlösungen taugen nicht für eine steueroptimierte Regelung der Nachfolge. Vielmehr ist eine massgeschneiderte Lösung zu finden. Diese besteht in aller Regel aus einer **Kombination** von verschiedenen steuerlichen Massnahmen, welche frühzeitig zu planen sind. Bevorstehenden Neuerungen des Steuerrechtes ist dabei grösste Aufmerksamkeit zu schenken. In diesem Sinne ist die weitere Entwicklung der Unternehmenssteuerreform II genau zu verfolgen. Auch wenn diese in eine wünschenswerte Richtung zeigt, bleibt die Materie komplex. Es empfiehlt sich, die Fragen mit dem Steuerberater zu besprechen, um die Weichen frühzeitig richtig zu stellen.

In einem Individual-Workshop, der auf Ihre Ausgangslage abgestimmt wird, lassen sich Handlungsbedarf und sinnvolles Vorgehen für Ihre spezielle Situation bestimmen. Beachten Sie das separate Anmeldeformular in diesem Newsletter.

## Neue BVG-Bestimmungen können Ihr Handeln im 2005 erfordern

Der Fiskus hat die Steuersparmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Vorsorge schon immer mit Skepsis beobachtet. So schränkten die Steuerbehörden die PK-Einkaufsmöglichkeiten in den letzten Jahren mehr und mehr ein. Dies führte zu einer unübersichtlichen Regelungsvielfalt bei den Kantonen und einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Steuerpflichtigen.

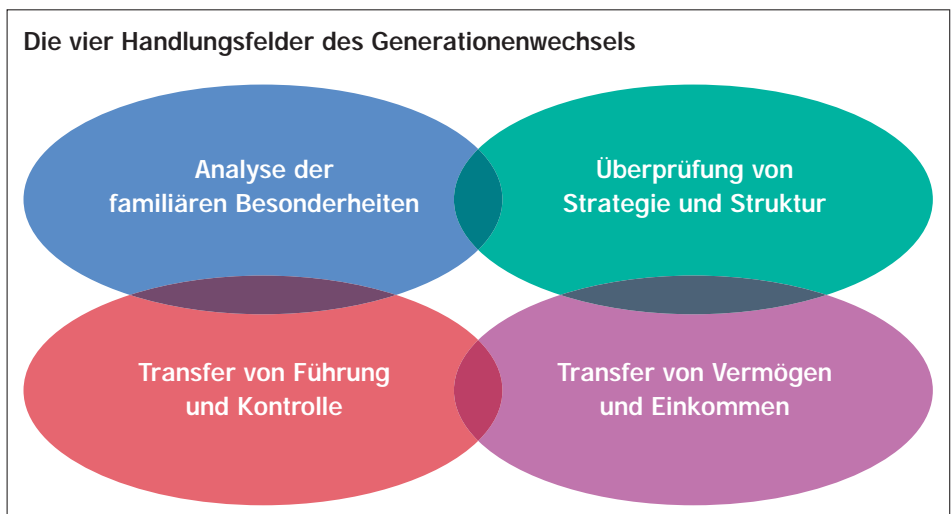
Im Rahmen der 1. BVG Revision werden nun per 1. Januar 2006 die bestehenden Einkaufsbeschränkungen aufgelöst. Es werden aber auch neue Schranken eingeführt:

- Neu wird der reglementarisch versicherbare Jahreslohn auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag des BVG (2006: CHF 774'000) beschränkt.
- Freiwillige Pensionskasseneinkäufe können vom Einkommen lediglich noch steuerlich abgesetzt werden, wenn ein allfälliger früherer Vorbezug für Wohneigentum vollumfänglich zurückbezahlt ist.
- Im Weiteren ist zu beachten, dass

bei Einhaltung einer dreijährigen Sperrfrist vor einem Kapitalbezug bei Pensionierung oder bei einem Vorbezug für Wohneigentumsförderung abzugsfähig sind. Damit werden die bereits heute geltenden, kantonal unterschiedlichen Sperrfristen neu einheitlich auf Bundesebene geregelt.

#### Fazit

Pensionskasseneinkäufe verbessern nicht nur die Vorsorgeleistungen, sondern sind nach wie vor auch steuerlich attraktiv. Allerdings werden mit den neuen BVG-Bestimmungen Vorbezüge für Wohneigentum aus steuerlicher Sicht zunehmend uninteressant, da nachfolgende Einkäufe erst nach Rückzahlung des Vorbezuges wieder steuerwirksam vom Einkommen abgezogen werden dürfen. Da diese Regelung ab 1. Januar 2006 gilt, sollten Steuerpflichtige, welche in der Vergangenheit Vorbezüge für Wohneigentum getätigt haben, ihre **Pensionskasseneinkäufe unbedingt noch bis Ende 2005 vornehmen**. Es empfiehlt sich aber, solche Vorhaben im Einzelfall vorgängig mit den Steuerspezialisten abzusprechen.



## Nachfolgeplanung mit erprobtem Massnahmenpaket

Im Rahmen der Beratungsmandate für die Nachfolgeplanung von Familienunternehmen stellen wir häufig zweierlei fest. Zwar verfügen viele Unternehmerfamilien über einzelne Mosaiksteine der Nachfolgeplanung. Dazu gehören beispielsweise ein Ehe- und Erbvertrag oder eine persönliche Finanzplanung. Vielfach mangelt es aber an Kenntnis des **Gesamtbildes** und der damit verbundenen Einzelsteine. Weiter besteht oft Unklarheit über das sinnvolle, **längerfristige Vorgehen**. «Wann und wie soll ich beginnen? Wie beziehe ich Partner, Nachkommen, Geschwister oder Kadermitarbeiter in meine Pläne ein? Welche Massnahmen können auf künftige Jahre verschoben werden?» sind

häufige Vorgehensfragen des Patrons. Die Unklarheit und Unsicherheit bei der Weitergabe oder dem Verkauf des Unternehmens ist darauf zurückzuführen, dass dieser Prozess im Leben des Patrons eben in der Regel nur einmal durchlaufen wird. Anders als bei üblichen Geschäftsprozessen, lässt sich nicht auf Erfahrung und Routine aufbauen.

Aus diesem Grund empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit einem Berater, der gleiche oder ähnliche Fälle wiederholt begleitet. Grant Thornton verfügt über langjährige Erfahrung und erprobte Massnahmen-Pakete zur umfassenden und langfristigen Nachfolgeplanung auch auf internationaler Ebene.

Bei der Unterstützung von Nachfolgefragen werden **vier Handlungsfelder** unterschieden:

- Analyse der familiären Besonderheiten
- Überprüfung von Strategie und Struktur des Unternehmens
- Transfer von Führung und Kontrolle
- Transfer von Vermögen und Einkommen

Das langfristige Vorgehen wird in einem rollenden Mehrjahresplan festgehalten. **Rollend** deshalb, weil dieser Plan jährlich zu überarbeiten und anzupassen ist. Neue Entwicklungen in der Gesetzgebung, im Steuerrecht oder Änderungen der Familienverhältnisse können eine Anpassung erforderlich machen. **Mehrjährig** deshalb, weil vor allem steuerliche und personelle Angelegenheiten selten kurzfristig zu lösen sind, sondern einer kontinuierlichen Bearbeitung bedürfen. Nähere Ausführungen zu den vier Handlungsfeldern entnehmen Sie dem Newsletter 1/05 von Grant Thornton, den wir Ihnen gerne per Post oder auch elektronisch übermitteln. Für einen unverbindlichen Kontakt wenden Sie sich an Dr. Carlo Marelli.

### Grant Thornton

Grant Thornton AG, Im Tiergarten 7, 8055 Zürich

Telefon 043 960 71 71, Fax 043 960 71 00

E-Mail [info@grant-thornton.ch](mailto:info@grant-thornton.ch), [www.grant-thornton.ch](http://www.grant-thornton.ch)

Grant Thornton AG ist Mitglied der Dachorganisation Grant Thornton International, eine weltweit führende Wirtschaftsprüfungsorganisation, die durch ihr internationales Netzwerk von Partnerfirmen aus selbständig privatgeführten Finanz- und Beratungsgesellschaften, umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung anbietet. Der Schwerpunkt der Partnergesellschaften liegt in der Beratung von Geschäftsführern oder Eigentümern von Familien-Unternehmen.

Partnerfirmen sind international auf 540 Geschäftssitze in 111 Länder verteilt. Dadurch können sie ihren Kunden auf der ganzen Welt einheitliche und professionelle Dienstleistungen anbieten. In der Deutschschweiz ist Grant Thornton in Zürich und Zug vertreten.

Einfach anrufen oder Mail  
senden: 043 960 71 71 oder  
[carlo.marelli@grant-thornton.ch](mailto:carlo.marelli@grant-thornton.ch)